

## Ergänzende Bedingungen für die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (SWE) zum 01.02.2023

### 1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 GasGVV

Die SWE berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 2 GasGVV folgende Kosten:

	Netto (€)	Brutto (€)
a. für jede neue schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen pauschal	4,00 €* <sup>*</sup>	
b. für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung</li> <li>• zum Einzug einer Forderung</li> <li>• zur Unterbrechung der Versorgung</li> <li>• zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung</li> </ul>	Nach Aufwand	
c. bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		

Bei Abrechnung nach Aufwand werden die nachweislichen Kosten des mit der Unterbrechung beauftragten Netzbetreibers zuzüglich eines administrativen Aufwands in Höhe von 30% der nachgewiesenen Kosten als Aufwandspauschale für die Unterbrechung / Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung berechnet. Für Aufwendungen, die durch die Nicht-einlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Kosten der Befundprüfung nach § 8 GasGVV: Wenn die Kosten dem Kunden berechnet werden können, trägt der Kunde die nachweislichen Kosten der Eichbehörde zuzüglich einer Aufwandspauschale von 30%.

### 2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

### **3. Abrechnungsweise/ erweiterter Abrechnungsservice gemäß § 40 b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle)**

Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Das Entgelt für die jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung auf Wunsch des Kunden (z.B. Zwischenabrechnung) oder nach getroffener Vereinbarung (Änderung des Rechnungsturnus auf halb-, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung) werden 11,80 € netto (**14,04 € brutto**) berechnen.

### **4. Steuern und Abgaben**

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Der gerundete Bruttopreis enthält die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.